



HESSISCHER LANDTAG

03. 06. 2015

Kleine Anfrage

der Abg. Dr. Sommer (SPD) vom 21.04.2015

betreffend Anzeigen und Aberkennung wegen wissenschaftlichem Fehlverhalten bei medizinischen Promotionen

und

Antwort

des Ministers für Wissenschaft und Kunst

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Es gibt dokumentierte Fälle von wissenschaftlichem Fehlverhalten bei medizinischen Promotionen an hessischen Hochschulen, in denen die Promotionen zum Teil nicht entzogen wurden. Einige Verfahren und Meldungen über Entzüge, die früher im "Jahrbuch der Hochschulschriften" gemeldet wurden, sind wenig transparent und parziell lückenhaft.

Vorbemerkung des Ministers für Wissenschaft und Kunst:

Medizinführende Universitäten in Hessen sind die Goethe-Universität Frankfurt (GU), die Philipps-Universität Marburg (UMR) und die Justus-Liebig-Universität Gießen (JLU). Die Universitäten bzw. Fachbereiche Medizin treffen im Rahmen der ihnen hochschulrechtlich zugestandenen Autonomie Verfahrensregelungen für die Promotion und auch für wissenschaftliches Fehlverhalten in eigener Zuständigkeit (vgl. § 24 Hessisches Hochschulgesetz). Die danach von den drei Universitäten jeweils getroffenen Regelungen basieren auf der Empfehlung der Hochschulrektorenkonferenz "Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen" - Empfehlung des 185. Plenums vom 6. Juli 1998. Sie gelten für alle Fachrichtungen. Die Antworten zu den Fragen 1 bis 4 bilden die Stellungnahmen der drei medizinführenden Universitäten ab.

Ergänzend hinzuweisen ist auf die Vereinbarung mit den Hochschulen im Hochschulpakt 2016 bis 2020: In Ausübung ihrer institutionellen Verantwortung setzen die hessischen Universitäten ihre gemeinsam und als Selbstverpflichtung formulierten Qualitätsstandards für Promotionsverfahren in die Praxis um. Die hessischen promotionsberechtigten Hochschulen verwenden über die Fächerkulturen hinweg hochschulintern gemeinsame Verfahrensstandards. Durch eine möglichst frühzeitige, formalisierte Annahme und Registrierung der Promovierenden und durch den Abschluss von Betreuungsvereinbarungen wird ein Monitoring des Promotionsgeschehens ermöglicht. Dies zielt insbesondere darauf, die gute wissenschaftliche Praxis zu sichern.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Anzeigen wegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens hat es in den letzten fünf Jahren in der Medizin an den einzelnen Hochschulen in Hessen gegeben?

GU	JLU	UMR
1*	19	6

* Anm.: Es handelt sich hierbei nicht um einen von Dritten angezeigten, sondern um einen Fall eigener Ermittlungen der Universität (vgl. Antwort zu Frage 3).

Frage 2. Wie viele Promotionen sind in der Medizin an den Universitäten wegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens aberkannt worden?

GU	JLU	UMR
0	2	1

GU:

In den letzten fünf Jahren wurde am Fachbereich Medizin der GU kein Doktorgrad aberkannt.

JLU:

Bei zwei ehemaligen externen Doktoranden der JLU wurde der Grad des Dr. med. vom Promotionsausschuss des Fachbereichs Medizin nachträglich entzogen. In einem der Fälle wurde die Entziehung durch die Betroffene/den Betroffenen erstinstanzlich erfolgreich vor Gericht angefochten. Derzeit ist das Verfahren beim VGH anhängig.

UMR:

Im selben Zeitraum ist von der UMR ein Dokortitel bestandskräftig entzogen worden.

Frage 3. Ist der Landesregierung bekannt, dass es dokumentierte Fälle gibt, bei denen der Dokortitel nicht entzogen wurde?

Die Universitäten haben mitgeteilt, dass alle Verdachtsfälle nach den einschlägigen Vorschriften geprüft und vollständig dokumentiert werden.

GU:

Im Jahr 2013/2014 wurde das unter Frage 1 genannte Promotionsverfahren vom Fachbereich Medizin der GU auf eigene Veranlassung aufgrund eines einschlägigen Strafverfahrens gegen den Doktorvater des Betroffenen überprüft. Es kam bisher nicht zu einer Aberkennung des Doktorgrades, da nach Sachlage keine ausreichenden Gründe für die Einleitung eines Entziehungsverfahrens festgestellt werden konnten. Bis zur Feststellung neuer bzw. weiterer Sachverhaltsumstände ruht das Verfahren.

JLU:

Von den oben genannten Fällen konnte bei sieben Doktorarbeiten der Anfangsverdacht ausgeräumt werden, in einem Fall war der Doktorgrad noch nicht erteilt worden. In vier Fällen wurde der Doktorgrad nicht entzogen, da die Ständige Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Justus-Liebig-Universität das Fehlverhalten nicht als schwerwiegend erachtet hat. Fünf Fälle befinden sich derzeit zur Untersuchung bei der Ombudsperson.

UMR:

Für die genannten Fälle, in denen (bisher) eine Entziehung nicht erfolgt ist, kann als Zwischenstand mitgeteilt werden, dass in einem Fall festgestellt wurde, dass wissenschaftliches Fehlverhalten nicht vorliegt. In einem Fall läuft derzeit noch ein Rechtsmittelverfahren gegen die Feststellung auf wissenschaftliches Fehlverhalten. Weitere Fälle datieren aus 2015, weshalb die Prüfung noch andauert.

Frage 4. Welche Verfahren für die Anzeige von wissenschaftlichen Fehlverhalten im Bereich der Medizin existieren an den hessischen Universitäten?

- a) Gibt es Zeitvorgaben für die Meldung und das Verfahren?
- b) Wie finden die Rücksprachen mit den Promovierenden bei Verdachtsfällen statt und welche Maßnahmen oder Verfahren werden eingeleitet?
- c) Ist vorgesehen, dass diejenigen, die einen Fall melden, über den Ausgang informiert werden?
- d) Wie erfährt die Öffentlichkeit vom Entzug eines Doktorgrades?
- e) Werden die Entzüge im jeweiligen "Jahrbuch der Hochschulschriften" der Universitäten vermerkt?
Wenn nein, warum nicht?

Das Verfahren bei der Anzeige von wissenschaftlichem Fehlverhalten richtet sich nach den jeweiligen universitären Vorschriften, die wie in der Vorbemerkung ausgeführt für alle Fachrichtungen gelten. Die Universitäten haben Folgendes mitgeteilt:

GU:

Die GU hat sich im Jahre 2003 "Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis" gegeben. In § 7 wird die Empfehlung der Hochschulrektorenkonferenz "Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen" vom 6. Juli 1998 zum verbindlichen Bestandteil der Grundsätze erklärt.

Zu a: Die Regelungen sehen zügige Bearbeitung und Verfahrensabläufe vor, wobei die Rechte aller Beteiligten zu wahren sind. Konkrete Zeitvorgaben werden in der Antwort zu 4 b dargestellt.

Zu b: Bei konkreten Verdachtsmomenten ist unverzüglich die Ombudsperson zu informieren. Diese beurteilt nach eigenem Ermessen, in welchen Fällen die Anschuldigungen der von der Hochschulleitung bestellten ständigen Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, die die Angelegenheit untersucht, übermittelt werden. Dem vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen wird unverzüglich von der Kommission unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen gegeben. Anschließend entscheidet die Kommission innerhalb weiterer zwei Wochen, ob das Vorprüfungsverfahren - unter Mitteilung der Gründe an den Betroffenen und den Informierenden - zu beenden ist oder ob eine Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren erfolgt. Sofern das förmliche Verfahren eingeleitet wird, erhält der Betroffene erneut Gelegenheit

zur Stellungnahme. Sollte die Kommission den Verdacht als erwiesen ansehen, wird dies der Hochschulleitung mitgeteilt, die wiederum die Promotionskommission des betroffenen Fachbereichs unterrichtet. Die Promotionskommission entscheidet gemäß den rechtlichen Vorgaben und nach Anhörung des Betroffenen über den Entzug des Dokortitels.

Zu c: Dies wird praktiziert.

Zu d: Die medizinische Fakultät prüft zusammen mit der Hochschulleitung, ob und inwieweit andere Wissenschaftler (frühere und mögliche Kooperationspartner, Koautoren), wissenschaftliche Einrichtungen, wissenschaftliche Zeitschriften und Verlage (bei Publikationen), Förderinstitutionen und Wissenschaftsorganisationen, Standesorganisationen, Ministerien sowie die Öffentlichkeit benachrichtigt werden sollen oder müssen. Bei einem Entzug würde der Fachbereich gemeinsam mit der Hochschulleitung u.a. über die Mitteilung auf der Internetseite des Fachbereichs Medizin entscheiden.

Zu e: Nein. Ein "Jahrbuch der Hochschulschriften" wird von der GU nicht herausgegeben.

JLU:

Das Verfahren für die Anzeige von wissenschaftlichem Fehlverhalten regelt die Satzung der JLU zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der Fassung vom 29. Mai 2002.

Zu a: Die Regelungen sehen zügige Bearbeitung und Verfahrensabläufe vor, wobei die Rechte aller Beteiligten zu wahren sind. Auf Antwort 4 b wird hingewiesen.

Zu b: Nach § 8 Abs. 2 der o.g. Satzung besteht das Recht, die Ombudsperson innerhalb kurzer Frist persönlich zu sprechen. Gibt die Ombudsperson nach Abschluss der Vorermittlungen den Vorgang an die ständige Kommission ab, hat diese den Betroffenen unverzüglich Gelegenheit unter Fristsetzung (in der Regel drei, in der vorlesungsfreien Zeit sechs Wochen) zur Stellungnahme zu geben (§ 13 Abs. 1 der Satzung). Anschließend entscheidet der oder die Vorsitzende der Ständigen Kommission innerhalb von vier bzw. in der vorlesungsfreien Zeit innerhalb von acht Wochen über die Einstellung oder ob zur weiteren Aufklärung und Entscheidung das förmliche Untersuchungsverfahren einzuleiten ist (§ 14 Abs. 1 der Satzung).

Zu c: Die anzeigenden Personen werden über den Ausgang des Verfahrens informiert.

Zu d: § 23 der Satzung bestimmt, dass betroffene Dritte und die Presse in angemessener Weise über das Ergebnis des förmlichen Untersuchungsverfahrens sowie die weiteren Maßnahmen zu unterrichten sind, soweit es zum Schutz Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung des wissenschaftlichen Rufes, zur Verhinderung von Folgeschäden oder sonst wie im allgemeinen öffentlichen Interesse veranlasst erscheint. In den beiden unter Frage 2 genannten Fällen wurde die Öffentlichkeit durch eine Pressemeldung über die Entziehung des Doktorgrades informiert. Die Entziehungen werden in den Katalogen der Universitätsbibliotheken vermerkt, wenn diese von den Promotionsämtern über die Aberkennung informiert werden. Der Zugang zu der elektronischen Version der Dissertation auf dem Hochschulrepositorium wird gesperrt oder der Eintrag entfernt. Neuregelungen sind u.a. im Zuge der Überarbeitung von Promotionsordnungen geplant.

Zu e: Nein. Das genannte Medium wird von der JLU nicht herausgegeben.

UMR:

Es gelten die Grundsätze und Verfahrensregeln für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der UMR vom 6. Juni 2011.

Zu a: Die Regelungen sehen zügige Bearbeitung und Verfahrensabläufe vor, wobei die Rechte aller Beteiligten zu wahren sind.

Zu b: Nach Abschnitt VII (2) der o.g. Grundsätze besteht das Recht, die Ombudsperson innerhalb kurzer Frist persönlich zu sprechen. Den weiteren Verfahrensablauf regelt Abschnitt IX der Grundsätze. Die Ombudsperson prüft sachlich den Fall, nimmt Kontakt mit den Promovierenden auf, führt Gespräche und/oder fordert zu schriftlichen Stellungnahmen auf. Bei hinreichendem Verdacht folgt der Anrufung der Ombudsperson eine Vorprüfung durch die von der Hochschulleitung nach Abschnitt IX Nr. 2 bestellte Untersuchungskommission (Ständige Kommission zur Untersuchung von Angelegenheiten wissenschaftlichen Fehlverhaltens). Diese hat den Betroffenen unverzüglich Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen zu geben. Bei weiterem Klärungsbedarf holt die Untersuchungskommission zusätzliche Informationen oder Stellungnahmen ein. Danach entscheidet die Untersuchungskommission unverzüglich, ob das Vorprüfungsverfahren mangels hinreichenden Verdachts beendet oder in ein förmliches Untersuchungsverfahren nach Abschnitt IX Nr. 3 der Grundsätze übergeleitet wird.

Zu c: Ja, sie sind gemäß Abschnitt IX Nr. 1 (f) der o.g. Grundsätze nach Abschluss des Verfahrens unverzüglich schriftlich zu informieren.

Zu d: Abschnitt IX Nr. 4 (b) der o. g. Grundsätze regelt, dass die Fakultäten gemeinsam mit der Hochschulleitung zu prüfen haben, ob und inwieweit Dritte wie z. B. wissenschaftliche Einrichtungen, Zeitschriften und Verlage zu benachrichtigen sind. Bei den heute in der Medizin überwiegenden kumulativen Promotionen, bei denen die Dissertation durch mehrere Veröffentlichungen in Fachzeitschriften zur Promotion führt, erfolgt öffentliche Bekanntgabe durch Rückzug der Papers bei den international verbreiteten Journals. Die hessische Öffentlichkeit wird zukünftig über die Homepage der Universität oder die Presse informiert. Es ist eine Novelle der Grundsätze vorgesehen, die auch den Rückzug von Monografien (Print und Digital) berücksichtigen soll.

Zu e: Nein. Das Jahrbuch der Hochschulschriften ist aus Sicht der Universität Marburg kein geeignetes Medium mehr. Insbesondere im Fall der kumulativen Promotionen ist die internationale Sichtbarkeit des Rückzugs wirksamer, siehe Antwort zu 4 d.

Frage 5. Wie stellt sich die Landesregierung ein verbessertes Verfahren und eine transparente Veröffentlichung von wissenschaftlichem Fehlverhalten vor?

Die Universitäten bzw. Fachbereiche Medizin treffen im Rahmen der ihnen hochschulrechtlich zugestandenen Autonomie Verfahrensregelungen für wissenschaftliches Fehlverhalten in eigener Zuständigkeit. Auf die Vorbemerkung und die Antworten der Universitäten zur Frage 4 d bezüglich geplanter Neuregelungen wird verwiesen.

Wiesbaden, 23. Mai 2015

Boris Rhein